

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf von neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern (AGB-V) Stand 02/2019 - EVIP GmbH

1. Die EVIP GmbH verkauft als **Verkäufer** (nachfolgend „V“) neue bzw. gebrauchte Wirtschaftsgüter ausschließlich zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des **Käufers** (nachfolgend „K“) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des V. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der V in Kenntnis abweichender Bedingungen des K vorbehaltlos liefert. Diese Bedingungen werden nur durch individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen K und V verdrängt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Zusätzliche Lieferungen/Leistungen erfolgen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vertragsergänzung.
2. Zum Angebot des V gehörende **Unterlagen** wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsübliche Abweichungen sind möglich und zulässig. Für diese Unterlagen behält sich der V Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des V zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß berechtigt den V zur fristlosen Kündigung und verpflichtet den K zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50.000 EUR für jeden Fall des Verstoßes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt dem V vorbehalten. Dem K bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden des V nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem V auf Verlangen, spätestens wenn der Auftrag durch den K nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Wird vom V dem K ein schriftliches Angebot unterbreitet, so gilt für dieses eine **Bindefrist** von 6 Wochen. Die im Angebot des V genannten **Liefer- und Ausführungsstermine** entsprechen dem jeweiligen Planungsstand und sind, soweit nicht anders vereinbart, deshalb nicht verbindlich. Sollten die Vertragsparteien durch **höhere Gewalt**, Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Leistungen behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtliche Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können.
4. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der V dem K die Wirtschaftsgüter ab dem in der Auftragsbestätigung des V bzw. dem Lieferschein bekannt gegebenen Lager bzw. Standort des V bereit. Der K sichert die **Abholung** innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem vereinbarten Liefertermin ab. Geschieht dies nicht, ist der V berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung ist vom K auf dem vom V übergebenen Lieferschein zu bestätigen. Teillieferungen sind nach Abstimmung zulässig. Der **Gefahrenübergang** der Lieferung vom V zum K erfolgt bei Warenübergabe. Die Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Transport, Bruchschäden usw. trägt der K. Ist der K nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, so ist das Wirtschaftsgut bei Übernahme durch den K auf erkennbare Mängel, die dem V innerhalb von 7 Werktagen schriftlich anzuzeigen sind, zu überprüfen.
5. Die übernommene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung **Eigentum** des V. Der K ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem V jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer/Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
6. **Umsatzsteuer** (USt.) ist, soweit nicht anders ausgewiesen, in den Preisen des V nicht enthalten. Die jeweils geltende gesetzliche USt. wird, soweit diese anfällt, gesondert ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug fällig. Teilrechnungen sind möglich. Kommt der K in Zahlungsverzug, so ist den V berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten bzw. wenn der K Unternehmer ist, in Höhe von 9%-Punkten, über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem K bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass dem V im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art behält sich der V vor. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes mit Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des AN maßgebend.
7. Mängel sind dem V vom K ausschließlich schriftlich anzuzeigen. Bei Mängeln innerhalb der **Gewährleistungsfrist** hat der K die Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Wirtschaftsgutes. Gerät der V mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleiben zwei Nacherfüllungsversuche des V innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist erfolglos, so ist der K berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder eine angemessene Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen. Der V leistet in der vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung/Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten etc. ein. Ist der K Verbraucher, verjähren Mängelansprüche für **neue** Wirtschaftsgüter innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der Ablieferung. Anderenfalls beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung; bei Rechtsmängeln einer unbeweglichen Sache, Sachmängeln an Bauwerken oder an Sachen für ein Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Ist der K Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist für ein **gebrauchtes** Wirtschaftsgut ein Jahr. Anderenfalls sind Ansprüche wegen Mängeln an **gebrauchten** Wirtschaftsgütern ausgeschlossen. Die Einschränkungen der Gewährleistungsfrist gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Vorsatz des V.
8. Die Haftung des V ist beschränkt auf Schäden aus grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten sowie grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außer es handelt sich um Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um vorhersehbare vertragstypische Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wäre (Kardinalpflichten). Die Haftung aus einer weder grob fahrlässigen, noch vorsätzlichen Verletzung von Kardinalpflichten ist hinsichtlich entgangenem Gewinn und Produktionsausfall ausgeschlossen.
9. Der K darf nur mit Zustimmung des V Forderungen an Dritte **abtreten**, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen. Der K ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem V **aufzurechnen**, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
10. Der K verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gegenüber Aufsichtsbehörden notwendig ist. Der K wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.
11. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige **Recht**. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
12. Ist der K Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der **Gerichtsstand** für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten Bitterfeld-Wolfen.
13. Sollten einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die **Wirksamkeit** der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesen Fällen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(Ende der AGB)